

Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)

Diese Anlage ist Bestandteil der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Höhe der laufenden Geldleistung

- a) Tagespflegepersonen, die über die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich Qualifikation (Ziff. 5 Abs. 4 der Kindertagespflegerichtlinie) und Persönlichkeit verfügen und Flensburger Kinder nach § 24 SGB VIII betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung i.H.v. 3,30 € pro Kind und Betreuungsstunde (incl. Beitrag zur Alterssicherung von 0,30 €) unabhängig vom Einkommen der Eltern des Kindes. Die auszuzahlende Höhe der laufenden Geldleistung wird pauschal gestaffelt in 5 Std.-Schritten (Betreuungszeit pro Woche). Als wöchentliche Mindestbetreuungszeit werden 5 Std., als Höchstbetreuungszeit 45 Std./Woche zugrunde gelegt.

wöchl. Betreuung	mtl. laufende Geldleistung (incl. Alterssicherung)
5 bis 10 Std.	143 €
11 bis 15 Std.	214 €
16 bis 20 Std.	286 €
21 bis 25 Std.	357 €
26 bis 30 Std.	429 €
31 bis 35 Std.	500 €
36 bis 40 Std.	572 €
41 bis 45 Std.	643 €

- b) Tagespflegepersonen mit einer Basisqualifizierung (40 Std.) erhalten eine reduzierte Geldleistung i.H.v. 2,20 € pro Kind und Betreuungsstunde (incl. Beitrag zur Alterssicherung von 0,20 €) unabhängig vom Einkommen der Eltern:

wöchl. Betreuung	mtl. laufende Geldleistung (incl. Alterssicherung)
5 bis 10 Std.	95 €
11 bis 15 Std.	143 €
16 bis 20 Std.	191 €
21 bis 25 Std.	238 €
26 bis 30 Std.	286 €
31 bis 35 Std.	333 €
36 bis 40 Std.	381 €
41 bis 45 Std.	429 €

Daneben werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattet.

Bei schwankenden Betreuungszeiten innerhalb eines Monats wird zur Berechnungsgrundlage ein Mittelwert der wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

2. Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für Sachaufwand	1,42 €
pauschale Anerkennung der Förderleistung	1,58 €
Beitrag für angemessene und nachgewiesene Alterssicherung	0,30 €
	3,30 €

3. Nachweis von Aufwendungen für eine Alterssicherung

Die Aufwendungen von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung sind von der Tagespflegeperson nachzuweisen. Andernfalls wird eine um den hierfür vorgesehenen Anteil reduzierte laufende Geldleistung gezahlt.

4. Zahlungstermine

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf der Grundlage eines von den Erziehungsberechtigten gestellten Antrags auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege.

5. Eignungskriterien für Tagespflegepersonen

Allgemein

Die Tagespflegeperson muss mindestens 21 Jahre alt sein, darf aber das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Sie soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Die Tagespflegeperson muss ein eintragsfreies Führungszeugnis vorlegen und nachweisen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Betreuung von Kindern in Tagespflege spricht. Bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen vorliegen und sollen keine Einträge enthalten. Insbesondere dürfen keine Einträge gem. § 72 a SGB VIII enthalten sein.

Persönlichkeit

Die Arbeit mit Tageskindern setzt voraus, dass die Tagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern hat. Sie muss Verantwortung übernehmen und braucht ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse des Kindes und die der Eltern. Sie muss absolut zuverlässig sein, da die Eltern nur so sicher Familie und Beruf miteinander vereinbaren können. Die Tagesmutter muss physisch und psychisch belastbar sein, um den beruflichen Anforderungen einerseits und ihren eigenen Bedürfnissen und denen ihrer Familie andererseits gerecht zu werden.

Sachkompetenz

Zur Sachkompetenz zählen die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung und Selbstreflexion. Die Tagespflegeperson soll offen sein gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und die Fähigkeit besitzen, sich Fachwissen anzueignen und in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren. Dies sind Schlüsselkompetenzen für die Erziehung, Bildung und altersentsprechende individuelle Förderung des Tageskindes.

Kooperationsbereitschaft

Das eigenverantwortliche und selbständige Arbeiten, die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und das Eingehen einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft. Die Tagespflegeperson muss hierzu sowie auch zum fachlichen Austausch mit anderen Tagespflegepersonen und zur Zusammenarbeit mit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle bereit sein. Hier bietet sich u.a. auch die Möglichkeit, das eigene Handeln fachlich zu reflektieren und Alternativen aufgezeigt zu bekommen.

Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen das Tageskind betreut wird, müssen ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen bieten. Je nach Alter des Kindes muss eine Schlafgelegenheit bzw. ein fester Platz für die täglichen Hausaufgaben vorhanden sein. Es soll ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial dem Kind zur Verfügung stehen. Im näheren Wohnumfeld muss sich eine Außenspielmöglichkeit wie Spielplatz, Park, Garten o.ä. befinden. Alle für das Tageskind zugänglichen Räume und der Außenspielbereich müssen kindgerecht und kindessicher ausgestattet sein. Wenn Haustiere in der Tagespflegestelle vorhanden sind, darf von ihnen keine Gefahr ausgehen und entsprechende Hygiene muss beachtet werden. In den Räumen, in denen das Tageskind betreut wird, darf nicht geraucht werden.

Vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege

a) selbst gesuchte Tagespflegepersonen:

Die von den Eltern selbst benannten Tagespflegepersonen sollen bei einer Betreuungsdauer von mehr als 6 Monaten eine Mindestqualifizierung von 40 Unterrichtsstunden absolvieren und die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kindern“ nachweisen. Die Qualifizierung kann begleitend zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erfolgen. In Einzelfällen kann von einer Qualifizierung abgesehen werden, wenn die selbst benannte Tagespflegeperson eine pädagogische Ausbildung nachweist.

b) zu vermittelnde Tagespflegepersonen

Die von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Flensburg zu vermittelnden Tagespflegepersonen erwerben vertiefte Kenntnisse entweder durch eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder weisen eine mindestens 5 jährige praktische Erfahrung als Tagespflegeperson nach. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung zur Erzieherin oder sozialpädagogischen Assistentin, da sich die Betreuung von Kindern in Tagespflege durch die Selbständigkeit und Familienähnlichkeit wesentlich von der Arbeit in einer Kindertageseinrichtung unterscheidet. Nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege kann eine verkürzte Qualifizierung im Umfang von 60 Unterrichtsstunden ermöglicht werden.

6. Nicht geeignete Tagespflegepersonen

Nicht geeignet sind in der Regel Personen,

- die sich nicht durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen.
- die nicht über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- die den Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter“ nicht absolvieren.
- die nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnehmen.
- die für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII in Anspruch nehmen oder genommen haben.
- deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist bzw. die in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person leben, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist (siehe Pkt. 5).
- die keine Bescheinigung vorlegen, dass aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen die Betreuung von Tageskindern spricht.
- die psychisch erkrankt sind oder denen eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird.
- in deren Haushalt ein Haustier lebt, welches eine Gefahr für ein Kind darstellt.

7. Individueller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Für die Kindertagesbetreuung in Flensburg gelten Kriterien für die individuelle Inanspruchnahme von Betreuung von mehr als 5 Stunden täglich sowie von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter. Diese begründen einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Der individuelle Rechtsanspruch besteht, wenn Kinder betreut bzw. länger betreut werden müssen aufgrund

1. von Berufstätigkeit, Schul-, Berufsausbildung oder Studium beider Elternteile (bzw. Partner einer Lebensgemeinschaft) oder eines alleinerziehenden Elternteils.
2. von Entwicklungsrückständen, Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie eines besonders ungünstigen sozialen Umfeldes.
3. eines Härtefalls (besondere Konfliktlagen der Eltern oder sonstige Belastungssituationen). Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Betreuung des Kindes nicht gesichert ist durch schwerwiegende Krankheit, schwere Behinderung oder einen Pflegefall in der Familie.
4. von Sprachdefiziten (keine oder geringe Deutschkenntnisse, Sprachauffälligkeiten u. Spracharmut).

In den Einzelfällen, in denen erkennbar ist, dass die persönlichen Voraussetzungen vorübergehend nicht vorliegen, kann der Rechtsanspruch auch nach Wegfall der persönlichen Voraussetzungen bis zu drei Monate weiterhin anerkannt werden.

8. Kosten der Qualifizierung

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Bildungsbüro der Stadt Flensburg gefördert. Für die Basisqualifizierung von 40 Unterrichtseinheiten hat die Tagespflegeperson einen Eigenanteil von 40,00 € im Voraus zu zahlen. Für die Aufbauqualifizierung sind 60,00 € im Voraus zu entrichten. Nach Beendigung der Aufbauqualifizierung werden 60,00 € auf Antrag erstattet, wenn die Tagespflegeperson weiterhin im Rahmen der Kindertagespflege für die Fachberatungsstelle der Stadt Flensburg zur Vermittlung zur Verfügung steht.